

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2026 10:15
An: Begutachtung; Seggermann Christoph; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Cc: Wiedermann-Ondrej, Nadine; Part, Sigrid; Boula, Ewelina Olga; Kapfer Christoph; Deutsch Jakob
Betreff: Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung-MiKaNa-V-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2026-07-09.docx
Anlagen: Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung-MiKaNa-V-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2026-07-09.docx

Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung – MiKaNa-V

[FMA-LE0001.210/0007-INT/2026]

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/5 – Bankenrecht

Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at

(Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung zur Einbeziehung von Verbraucherkrediten geändert wird – MiKaNa-Verbraucherkredite-Novelle

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und des § 33a Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36xx/2026, wird verordnet:

Die Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung – MiKaNa-V, BGBl. II Nr. 151/2016, wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften zu § 1 und § 2 wird der Verweis „§ 33 Abs. 1 BWG“ durch den Verweis „§ 33 Abs. 1 und § 33a Abs. 1 BWG“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes – HIKrG, BGBl. I Nr. 135/2015,“ durch den Ausdruck „HIKrG“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort „Kreditprodukten“ durch die Wortfolge „Hypothekar- und Immobilienkreditprodukten“ und jeweils das Wort „Kreditprodukten“ durch die Wortfolge „Hypothekar- und Immobilienkreditprodukten“ ersetzt.

4. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die

1. mit der Gestaltung von Verbraucherkreditverträgen befasst sind, die in den Anwendungsbereich des 2., 3., 4. oder 5. Abschnittes des VKrG 2026 fallen (im Folgenden: Verbraucherkreditverträge),

2. mit dem Anbieten oder dem Abschluss von Verbraucherkreditverträgen befasst sind,

3. in Bezug auf Verbraucherkreditverträge die in § 2 Abs. 12 VKrG 2026 genannten Vermittlungstätigkeiten oder Beratungsdienstleistungen gemäß § 16 Abs. 1 VKrG 2026 erbringen oder mehrere der genannten Tätigkeiten verrichten, haben jeweils entsprechend ihrem Tätigkeitsumfang über jene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 33a Abs. 1 Z 2 BWG hinsichtlich der Gestaltung im Falle der Z 1, des Angebots und Abschlusses im Falle der Z 2 und der Vermittlung und Beratung im Falle der Z 3 von Verbraucherkreditverträgen zu verfügen, die nach Art, Umfang und Komplexität der sie betreffenden Verbraucherkreditprodukte erforderlich sind. Die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß dem ersten Satz haben sich auch auf die einschlägigen Verbraucherrechte zu beziehen.

(5) Die Pflichten hinsichtlich Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für die Personen, die den in Abs. 1 bis 4 genannten Personen unmittelbar vorstehen und diese beaufsichtigen.“

5. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 samt Überschriften eingefügt:

„Verweise

§ 3. (1) Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36xx/2026 anzuwenden.

(2) Soweit auf Bestimmungen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes – HIKrG, BGBl. I Nr. 135/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025 anzuwenden.

Kommentiert [JR1]: BGBl. Nr. nicht mehr aktuell; Platzhalter einfügen.

Kommentiert [JR2]: Das Wort „Kreditprodukten“ wird jeweils vor dem Wort „Kreditprodukte“ genannt.

Kommentiert [JR3]: Siehe die Anmerkung zur Promulgationsklausel.

(3) Soweit auf Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes 2026_VKrG 2026, BGBl. I Nr. 36/2026, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 4. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

6. *Der bisherige § 3 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 5“; der bisherige Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

7. *Dem § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Überschriften zu den §§ 1 und 2, § 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 3 bis 4 samt Überschriften und § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten mit 20. November 2026 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. Nr. L 2023/2225 vom 30.10.2023, sicherzustellen, dass Kreditgeber und Kreditvermittler von ihrem Personal angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und ~~das~~ Abschließen von Kreditverträgen, die Kreditvermittlungstätigkeit und das Erbringen von Beratungsdienstleistungen sowie in Bezug auf die Verbraucherrechte in ihrem Geschäftsbereich sowie die Aktualisierung davon verlangen. Dieser Ansatz, dass Kreditgeber einen selbst konkretisierten Anspruch hinsichtlich Kenntnisse und Fähigkeiten an ihr Personal zu stellen haben, entspricht dem bereits bewährten Regulierungsansatz der Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung (MiKaNa-V), BGBl. II Nr. 151/2016, im Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkredite. Gemäß § 2 Z 1 MiKaNa-V wird auf die institutsinternen Richtlinien zu Kenntnissen und Fähigkeiten als der untersten Konkretisierungsstufe abgestellt.

Auf höherer Konkretisierungsstufe haben gemäß Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 die Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern und Kreditvermittlern festzulegen. Diese Pflicht hat der österreichische Gesetzgeber mit einer Verordnungsermächtigung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 33a Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2026, delegiertungesetzt. Danach hat die FMA die Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter von Kreditinstituten gemäß § 33a Abs. 1 Z 2 BWG durch Verordnung festzulegen. Dabei umfasst § 33a Abs. 1 ~~Abs. 1~~ BWG nicht nur die dort in Z 2 behandelten angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern insbesondere auch die unmittelbar davor in Z 1 geregelte Pflicht, angemessene und wirksame Vorkehrungen einzurichten und dauernd einzuhalten, um erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen die zivilrechtlich umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2225 hintanzuhalten, die nach ihrer Art oder ihrem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucher gefährden können oder beeinträchtigen, sprechd. h. Compliance-Vorkehrungen im Hinblick auf diese Vorgaben. Im Ergebnis sind somit Vorgaben zu den Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso wie organisatorische und prozessuale Compliance-Vorkehrungen umfasst, die mittels angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des kollektiven Verbraucherschutzes hintanhaltend. Damit kann der Regelungsumfang der mit der MiKaNa-V bereits ausgeübten Verordnungsermächtigung gemäß § 33 Abs. 2 BWG im Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkredite und der Regelungsumfang der zuvor genannten Verordnungsermächtigung gemäß § 33a Abs. 2 Z 1 BWG in Deckung gebracht werden.

Zum Zwecke der Vereinfachung sollen deswegen die neuen Regelungen im Hinblick auf Verbraucherkredite aufgrund von § 33a Abs. 2 Z 1 BWG möglichst nahtlos in das bestehende Regelwerk der MiKaNa-V im Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkredite eingefügt werden. Damit soll es der Kreditwirtschaft auch erleichtert werden, ihre Compliance-Vorkehrungen im Hinblick auf beide Kreditproduktgruppen möglichst einheitlich auszugestalten zu können. Außerdem kann durch diese Vorgangsweise die Rechtssicherheit erhöht werden, weil die MiKaNa-V ihrerseits unionsrechtliche Vorgaben erfüllt und innerhalb ihrer mittlerweile zehnjährigen Geltungsdauer bereits in die Umsetzungskontrolle der Europäischen Kommission einbezogen worden war.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Überschriften zu den §§ 1 und § 2):

Anpassung der Paragraphenüberschriften zu den inhaltlichen Vorgaben, um den um Verbraucherkredite ergänzten inhaltlichen Umfang der so überschriebenen Regelungen klarzustellen.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Redaktionelle Klarstellung ~~des schon bisher auf Hypothekar- und Immobilienkredite beschränkten Anwendungsbereichs~~ der aus der Stamfassung der MiKaNa-V fortgeführten Vorgaben betreffend Hypothekar- und Immobilienkredite in Abgrenzung zu den neuen Vorgaben für Verbraucherkredite.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4 und 5):

Mit dem neuen Abs. 4 sollen die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten von Mitarbeitern von Kreditinstituten im Hinblick auf die in § 33a Abs. 1 Z 2 BWG als regulatorisch relevant eingestuft Tätigkeiten bezüglich Verbraucherkredite geregelt werden. Dabei wird nach dem allgemeinen

Regelungsansatz eine möglichst umfangreiche Entsprechung mit den entsprechenden Vorgaben bezüglich Hypothekar- und Immobilienkrediten angestrebt. Zugleich wird in Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit [Art. 33](#) Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 die Bedeutung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die einschlägigen Verbraucherrechte hervorgehoben.

Mit Abs. 5 soll die organisatorische Dimension der Sicherstellung angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten erfasst werden. Auch die Personen, die dem unmittelbar mit dem Gestalten, Anbieten und Abschließen sowie Vermitteln von und Beraten über Kreditverträge befassten Personal unmittelbar vorstehen und sie in dieser Rolle des unmittelbaren Zugriffs beaufsichtigen, sollen über die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. In diesem Sinne sind sie mittelbar mit dem Gestalten, Anbieten und Abschließen sowie Vermitteln von und Beraten über Kreditverträge befasst. Damit soll zugleich für einen Gleichklang mit den gewerberechtlichen Vorgaben für die Kreditvermittlung gesorgt werden.

Zu Z 5 (§§ 3 und 4 [samt Überschriften](#)):

Bestimmungen zu Verweisen und der sprachlichen Gleichbehandlung.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die eingefügten Bestimmungen zu Verweisen und der sprachlichen Gleichbehandlung sowie an die erste Inkrafttretensbestimmung zu Änderungen der Stammfassung.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Inkrafttretensbestimmung im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2225 und ihrer gesetzlichen Umsetzung.